

## **Anerkennungsverfahren zur Erlangung des Titels**

**Erlebnispädagoge be®  
Erlebnispädagogin be®**

## **Herausgeber:**

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.  
Dahmsfeldstr. 2  
D-44229 Dortmund

Telefon: +49 231 9999 490  
Fax: +49 231 9999 430

E-Mail: [info@be-ep.de](mailto:info@be-ep.de)  
Internet: [www.be-ep.de](http://www.be-ep.de)

Dieses Konzept wurde gemeinsam vom ‚Hochschulforum Erlebnispädagogik‘ und dem Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (Fachgruppe „Aus- und Weiterbildung“) in einem mehrjährigen Prozess entwickelt und am 14.03.2018 vom Vorstand des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. verabschiedet. Im Mai 2018 wurden das Konzept und das zugehörige Anerkennungsverfahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Konzept wird regelmäßig aktualisiert.

## **Stand:**

2. Fassung | 30.06.2021

## **Urheberrecht:**

Die Titel Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® sind als Marken beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützt. Inhaber dieser Marken ist der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. Die Titel und das Anerkennungsverfahren sowie die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 PRÄAMBEL .....</b>	<b>4</b>
<b>2 GRAFISCHER ÜBERBLICK ÜBER DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN.....</b>	<b>6</b>
<b>3 ANFORDERUNGEN FÜR ANTRAGSTELLER*INNEN .....</b>	<b>7</b>
3.1 Natürliche Mitgliedschaft im Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V..	7
3.2 Pädagogische Qualifikation.....	7
3.3 Erlebnispädagogische Qualifikation .....	7
3.4 Erfahrung in der erlebnispädagogischen Praxis .....	8
3.5 Reflexion und Beratung.....	9
3.6 Fortbildungen und Erste-Hilfe-Schein.....	9
3.7 Ausnahmefälle .....	10
<b>4 ANERKENNUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>10</b>
<b>5 GEBÜHRENORDNUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>6 ABERKENNUNG DES TITELS .....</b>	<b>11</b>
<b>7 ÜBERGANGSREGELUNG, NICHT MEHR GÜLTIG .....</b>	<b>12</b>
<b>8 ANHANG.....</b>	<b>13</b>
8.1 Anforderungen für Antragsteller*innen mit einer nicht „beQ“-zertifizierten Ausbildung	13
8.2 Reflexion und Beratung – Erstellung eines Lerntagebuches .....	15

## 1 Präambel

Auf dem deutschsprachigen Markt erlebnispädagogischer Aus- und Weiterbildungen gibt es eine Vielzahl von Anbietern und Programmen, Inhalten und Lehrplänen sowie Abschlüssen und Zertifikaten. Um in dieser (wünschenswerten) Vielfalt Interessierten und Teilnehmenden an entsprechenden Angeboten eine grundlegende Qualität zu gewährleisten, hat sich 2008 die Fachgruppe mit dem Titel und Thema „Aus- und Weiterbildung“ im Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (be) gegründet und seitdem fest etabliert.

Übergeordnetes Ziel dieser Fachgruppe ist es, durch die Entwicklung qualitativer Standards und bei Umsetzung einer entsprechenden verbandlichen Zertifizierung einen Zuwachs an Professionalisierung in der deutschen Aus- und Weiterbildung von Erlebnispädagog\*innen und damit auch das Berufsbild des\*r Erlebnispädagog\*in voranzutreiben.

Die Fachgruppe „Aus- und Weiterbildung“ hat sich seit 2008 regelmäßig getroffen. Dem Austausch und der Arbeit in der Fachgruppe hat sich auch das ‚Hochschulforum Erlebnispädagogik‘ angeschlossen. Gemeinsam wurden die nachfolgenden Ergebnisse erarbeitet. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, dass alle Mitglieder des Bundesverbandes und interessierte Nicht-Mitglieder stets zur Mitarbeit eingeladen wurden, dass zunehmend mehr Mitglieder mit unterschiedlichen Hintergründen aktiv beteiligt waren, sowie, dass Zwischenergebnisse stets einsehbar waren und regelmäßig veröffentlicht wurden.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bisher sind<sup>1</sup>:

- Entwicklung der „Qualitätsgrundlagen für Anbieter erlebnispädagogischer Aus- und Weiterbildungen, die im Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. organisiert sind“.
- Entwicklung von Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung, welche in die Zertifizierung „Qualität in der Individual- und Erlebnispädagogik – Mit Sicherheit pädagogisch!“ („beQ“) eingeflossen sind.
- Entwicklung des Berufsbildes Erlebnispädagog\*in.
- Vorbereitung der Eintragung der Titel Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® beim Deutschen Patent- und Markenamt.
- Sowie die Entwicklung des hier vorliegenden Anerkennungsverfahrens zur Erlangung des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be®.

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. als bundesweit größter Zusammenschluss von Erlebnispädagog\*innen sowie zahlreicher Anbieter und Hochschulen regelt in diesem Dokument das Anerkennungsverfahren zur Vergabe des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be®.

---

<sup>1</sup> Die hier genannten Dokumente sind auf [www.be-ep.de](http://www.be-ep.de) in der je aktuellen Fassung zu finden.

Mit dem Erlebnispädagogen be® / der Erlebnispädagogin be® wird erstmals ein Titel an einzelne Personen verliehen, der unabhängig von unterschiedlichen grundlegenden Ausbildungen in der Erlebnispädagogik ein vergleichbares Qualifikationsniveau (entsprechend DQR Niveau 6)<sup>2</sup> gewährleistet. Übergeordnetes Ziel ist es, das Berufsbild mit der Berufsbezeichnung Erlebnispädagog\*in in der Gesellschaft zu etablieren und qualitativ hochwertige Programme zu garantieren.

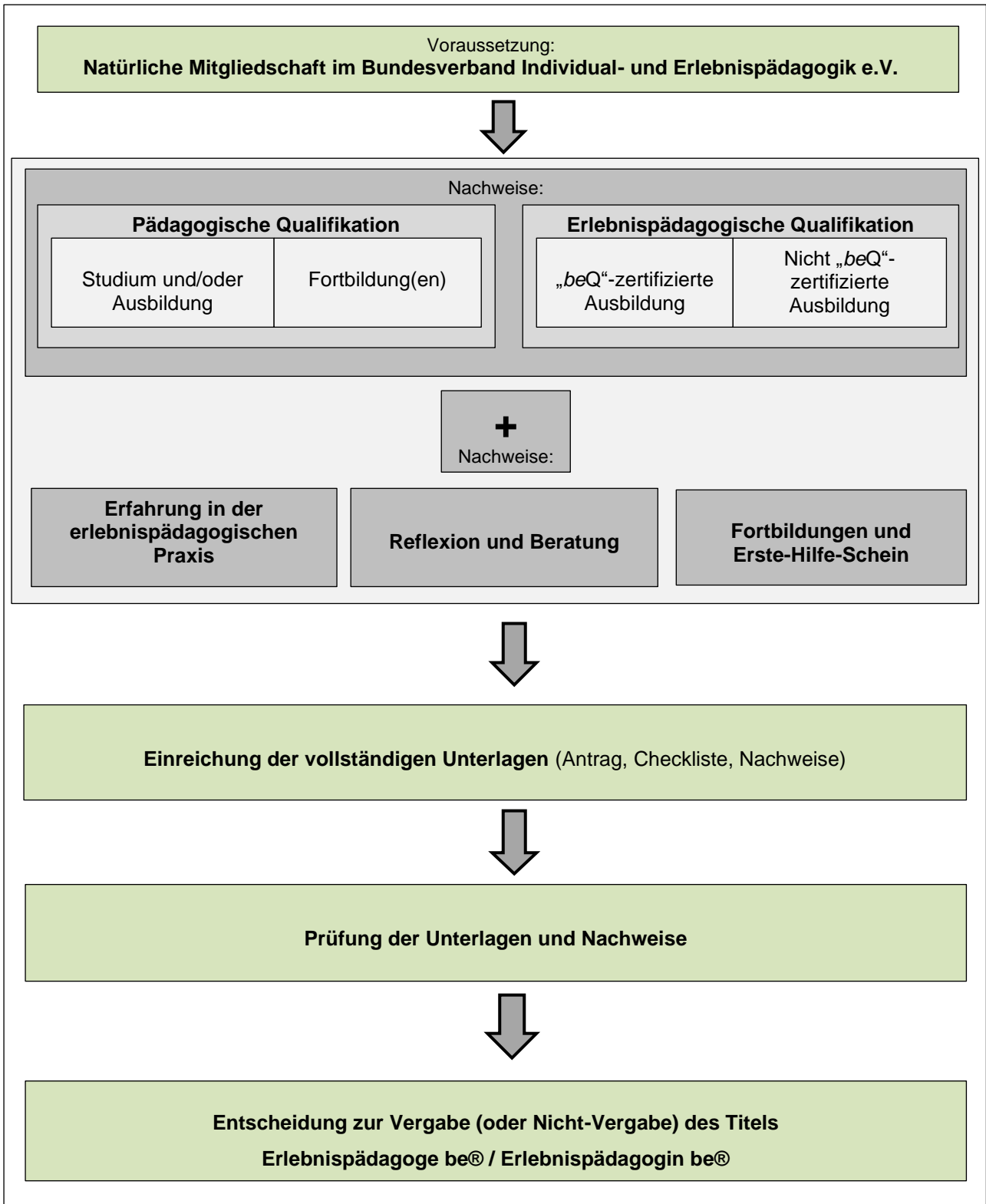
Träger\*innen des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® verpflichten sich zur Einhaltung der vom Bundesverband verabschiedeten Qualitätsgrundlagen.

Ein besonderer Dank geht an alle an diesem Prozess und Produkt beteiligten Personen für deren Offenheit, Konstruktivität und Engagement!

---

<sup>2</sup> DQR - Deutscher Qualifikationsrahmen

## 2 Grafischer Überblick über das Anerkennungsverfahren



### **3 Anforderungen für Antragsteller\*innen**

Um den Titel Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® zu beantragen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein und mit Nachweisen durch den\*die Antragsteller\*in belegt werden.<sup>3</sup>

#### **3.1 Natürliche Mitgliedschaft im Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.**

Der\*die Antragsteller\*in ist natürliches Mitglied im Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.<sup>4</sup>

#### **3.2 Pädagogische Qualifikation**

Voraussetzung ist eine pädagogische Qualifikation. Die pädagogische Qualifikation kann nachgewiesen werden durch:

##### **3.2.1 Nachweis durch Studium oder Ausbildung**

Der\*die Antragsteller\*in verfügt über:

- ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Pädagogik (z.B. Erziehungswissenschaften, Lehramt, Soziale Arbeit)  
oder
- eine mindestens dreijährige abgeschlossene staatlich anerkannte Fachschulausbildung mit pädagogischen Schwerpunkten (z.B. Erzieher\*in)

##### **3.2.2 Nachweis durch Fortbildungen sowie Praxiserfahrung**

Antragsteller\*innen, die nicht über eine der unter 3.2.1 genannten Voraussetzungen verfügen, müssen pädagogische Fortbildungen von mindestens 80 Zeitstunden sowie Erfahrungen in der pädagogischen Praxis nachweisen. Die Praxiserfahrung hat einen Umfang von mindestens 240 Tagen à acht Stunden und verteilt sich auf einen Zeitraum von mindestens drei bis maximal fünf Jahren.

#### **3.3 Erlebnispädagogische Qualifikation**

Voraussetzung ist eine grundlegende Ausbildung in der Erlebnispädagogik, welche den Qualitätsstandards des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik

---

<sup>3</sup> Jeder Nachweis kann nur einmalig angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft kann auch mit Einreichung der Unterlagen für die Anerkennung des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® beantragt werden.

e.V. entspricht. Die erlebnispädagogische Qualifikation kann auf zwei Wegen erlangt worden sein:

### **3.3.1 Nachweis durch eine „beQ“ zertifizierte Ausbildung**

Der\*die Antragsteller\*in hat eine Ausbildung bei einem Anbieter erfolgreich abgeschlossen, der das Qualitätssiegel „beQ“ trägt. Dieses hat der Ausbildungsanbieter durch die Zertifizierung seiner Einrichtung sowie seiner Aus- und Weiterbildung in der Erlebnispädagogik mittels des Verfahrens „Qualität in der Individual- und Erlebnispädagogik – Mit Sicherheit pädagogisch!“ („beQ“) erlangt.

### **3.3.2 Nachweis durch eine nicht „beQ“ zertifizierte Ausbildung**

Der\*die Antragsteller\*in hat eine Ausbildung bei einem Anbieter erfolgreich abgeschlossen, der das Qualitätssiegel „beQ“ nicht trägt, die Ausbildung erfüllt jedoch die Standards der Zertifizierung und ist damit gleichwertig.

Der\*die Antragsteller\*in weist die Gleichwertigkeit der Ausbildung anhand der im Anhang unter 8.1 aufgelisteten Kriterien/Standards nach.

Sollten einzelne Kriterien/Standards fehlen, müssen diese in geeigneter Form vom\*n der Antragsteller\*in nachgewiesen werden (z.B. durch Teilnahmebescheinigungen einzelner Fortbildungen).

## **3.4 Erfahrung in der erlebnispädagogischen Praxis**

Der\*die Antragsteller\*in weist eine erlebnispädagogische Praxiserfahrung nach. Folgende Anforderungen gelten dafür:

- Die Praxiserfahrung umfasst mindestens 100 Tage (entspricht 800 Zeitstunden)
- Für die Praxiserfahrung sind maximal 25% der Vor- und Nachbereitungszeit erlebnispädagogischer Angebote anrechenbar.
- Es werden nur Praxiserfahrungen angerechnet, die nach Abschluss der grundlegenden Ausbildung in der Erlebnispädagogik (siehe 3.1) erlangt wurden.
- Die Praxiserfahrung wurde in einem Zeitraum von mindestens einem bis maximal fünf Jahren erlangt.
- Die Praxiserfahrung erfolgte unmittelbar vor der Antragstellung zur Erlangung des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be®.

Inhaltlich weist die erlebnispädagogische Praxiserfahrung eine Vielfalt in Bezug auf Praxiseinrichtungen, Programmarten und Zielgruppen auf. Dies bedeutet:

- Die Praxiserfahrungen wurden mit mindestens zwei unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Schüler\*innen, Auszubildende, Erwachsene) durchgeführt (davon maximal 75% mit einer Zielgruppe).



- Die Praxiserfahrungen unterschieden sich z.B. in Dauer, Zielsetzungen, Lernräumen, Aktivitäten, Durchführung allein oder im Trainerteam.
- Die Praxiserfahrung soll bei mindestens zwei Einrichtungen erworben worden sein, idealerweise von den geforderten 100 Tagen (800 Zeitstunden) maximal 75% bei einer Einrichtung.
- Dabei gilt auch die Einrichtung, in welcher die grundlegende Ausbildung in der Erlebnispädagogik erlangt wurde, als möglicher Einsatzort.
- Die freiberufliche Trainertätigkeit in eigenem Namen wird wie eine Einrichtung angesehen.
- Auch eine ehrenamtliche erlebnispädagogische Tätigkeit kann als Praxiserfahrung angerechnet werden.
- Bei einer freiberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gilt ebenfalls die Vielfalt in Bezug auf Zielgruppen, Auftraggeber etc.

### **3.5 Reflexion und Beratung**

Die unter Punkt 3.4 beschriebene Praxiserfahrung muss reflektiert werden. Die Reflexion erfolgt durch Selbst- und Fremdrelexion.

Zur Selbstreflexion hat der\*die Antragsteller\*in ein fortlaufendes Lerntagebuch (siehe Anhang unter 8.2) mit den Schwerpunkten Vorbereitung, Ausführung und Nachbereitung und eigene Rolle geführt. Ziel des Lerntagebuches ist die Dokumentation von Reflexionskompetenz sowie der fachlichen und persönlichen Entwicklung. Dieses Lerntagebuch wird nicht von anderen Personen gelesen und muss nicht mit den Unterlagen eingereicht werden. Es dient jedoch als Grundlage für eine drei- bis fünfseitige Zusammenfassung des Lernzuwachses. Diese Zusammenfassung ist der Antragstellung als Nachweis beizufügen (Erläuterungen siehe Anhang).

Die Fremdrelexion umfasst mindestens 16 Zeitstunden und beinhaltet mindestens 12 Zeitstunden kollegiale Beratung sowie 4 Zeitstunden Beratung im Rahmen eines externen Coachings. Die Inhalte orientieren sich auch am Lerntagebuch. Die Fremdrelexion ist nachzuweisen.

### **3.6 Fortbildungen und Erste-Hilfe-Schein**

Der\*die Antragsteller\*in hat Fortbildungen zur Erweiterung und Vertiefung der persönlichen Handlungskompetenz im Bereich der Erlebnispädagogik nachzuweisen. Diese müssen im Anschluss an die grundlegende erlebnispädagogische Ausbildung

im Umfang von mindestens 40 Zeitstunden absolviert werden. Die Fortbildungen können z.B. fachsportlicher, (erlebnis-)pädagogischer oder therapeutischer Art sein.

Der\*die Antragsteller\*in muss zudem einen Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtseinheiten mit je 45min, rein digitale Lehrgänge gelten nicht), der bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist, nachweisen.

### **3.7 Ausnahmefälle**

In begründeten Fällen kann von den unter den Punkten 3.2 bis 3.6 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. Darüber wird im Einzelfall von den Prüfer\*innen und dem Vorstand entschieden.

## **4 Anerkennungsverfahren**

Um den Titel Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® zu erhalten, bedarf es eines Antrags mittels des entsprechenden Antragsformulars bei der Geschäftsstelle des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. sowie der Einreichung der erforderlichen Unterlagen (Nachweise zu den Punkten 3.1 bis 3.6).

Nach Einreichung der Unterlagen erhält der\*die Antragsteller\*in eine Rechnung gemäß der aktuellen Preisliste (siehe 5.). Nach vollständiger Begleichung des Rechnungsbetrages beginnt das eigentliche Prüfungsverfahren. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. drei Monaten zu rechnen.

Die Unterlagen des\*r Antragsteller\*in werden von Prüfer\*innen inhaltlich begutachtet. Die Prüfer\*innen sind vom Vorstand des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V. bestellte und fachlich qualifizierte Personen. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Die Tätigkeit der Prüfer\*innen für den Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. ist vertraglich geregelt.

Die Unterlagen werden von einem\*r Prüfer\*in geprüft. Der\*die Prüfer\*in kann Nachbesserungen vom\*n der Antragsteller\*in in einer gesetzten Frist fordern. Nachbesserungen sind mit Mehrkosten gemäß der Gebührenordnung (siehe 5.) verbunden.

Bei Bedarf wird ein\*e zweite\*r unabhängige\*r Prüfer\*in hinzugezogen. Bei einem negativen Prüfergebnis wird automatisch immer ein\*e zweite\*r Prüfer\*in hinzugezogen.

Der\*die Prüfer\*in fertigt einen schriftlichen Prüfungsbericht an und teilt dem Vorstand des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. das Ergebnis zur Genehmigung oder Ablehnung des Antrages mit. Final entscheidet der Vorstand

über die Vergabe des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® an den\*die Antragsteller\*in.

Im Falle einer Ablehnung ist eine erneute Antragsstellung möglich.

Bei Genehmigung und damit Vergabe des Titels erhält der\*die Antragsteller\*in eine Bestätigung sowie eine Urkunde und damit die Berechtigung den Titel Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® zu führen. Alle Träger\*innen des Titels haben das Recht öffentlich auf den Internetseiten des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V. benannt zu werden, sofern sie ihre Einwilligung in die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet erteilen.

## 5 Gebührenordnung

Für das Anerkennungsverfahren und die Vergabe des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® fallen einmalig folgende Kosten an (Stand: Juni 2021):

Antragsteller*innen mit „beQ“ zertifizierter Ausbildung	175 €
Antragsteller*innen mit gleichwertiger, jedoch nicht „beQ“ zertifizierter Ausbildung <sup>5</sup>	225 €
Zusatzkosten für evtl. einmalige Nachbesserung	50 €
Bearbeitungsgebühr bei Wiederaufnahme der natürlichen Mitgliedschaft und des Titels	50 €

Die natürliche Mitgliedschaft im Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V., welche gemäß Punkt 3.1 Grundlage für das Tragen des Titels ist, verursacht jährlich anfallende Kosten. Diese sind der aktuellen Beitragsordnung des Bundesverbandes zu entnehmen.

## 6 Aberkennung des Titels

Das Führen des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® wird vom Vorstand des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V. unter folgenden Bedingungen aberkannt:

- Mit Beendigung der natürlichen Mitgliedschaft im Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V., unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch gekündigt wurde oder ein Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgte.

---

<sup>5</sup> Der höhere Betrag ergibt sich durch den erhöhten Prüfungsaufwand.

- Bei Verstoß der mit dem Antrag und Vertrag gemachten Regelungen und Verpflichtungen.
- Bei Verstoß gegen die Qualitätsstandards und Ethikrichtlinien des Bundesverbandes.
- Wenn der\*die Antragsteller\*in auf eigenen Wunsch den Titel nicht mehr führen möchte.

Mit der Aberkennung des Titels endet die öffentliche Erwähnung des Titelträgers auf den Internetseiten des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V.

Kündigt eine Person, die den Titel Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® trägt, die natürliche Mitgliedschaft im Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V., ruht deren Titel Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be®. Der Titel darf dann vom ehemaligen Mitglied nicht mehr öffentlich geführt werden. Mit erneuter Mitgliedschaft der Person im Bundesverband kann auch der Titel Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® wieder aufgenommen werden. Es fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € an.

## **7 Übergangsregelung, nicht mehr gültig**

Die Übergangsregelung (siehe 1. Fassung, Konzept vom 18.05.2018) diente dazu, Personen, die ihre erlebnispädagogischen Qualifikationen vor dem 01.01.2015 und damit vor Entwicklung und Inkrafttreten der Qualitätsgrundlagen und Standards des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V. erworben haben, für einen Übergangszeitraum den Zugang zum Anerkennungsverfahren zu ermöglichen.

Die Übergangsregelung ist zum 31.12.2020 ausgelaufen.

## **8 Anhang**

### **8.1 Anforderungen für Antragsteller\*innen mit einer nicht „beQ“- zertifizierten Ausbildung**

Antragsteller\*innen im Sinne dieser Regelung sind alle, die eine erlebnispädagogische Ausbildung abgeschlossen haben, die nicht mittels des Verfahrens „Qualität in der Individual- und Erlebnispädagogik – Mit Sicherheit pädagogisch“ zertifiziert wurde und damit nicht das Qualitätssiegel „beQ“ trägt. Diese Personen müssen die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit den durch die Zertifizierung belegten Qualitätsstandards nachweisen.

Der\*die Antragsteller\*in weist die folgenden Kriterien und Inhalte<sup>6</sup> (z.B. durch Lehrpläne, Modulbeschreibungen, Curricula) inklusive eines Zertifikates, einer Urkunde oder einer Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung nach.

Sollten einzelne Kriterien/Standards fehlen, müssen diese in geeigneter Form vom\*n der Antragsteller\*in nachgewiesen werden (z.B. durch Teilnahmebescheinigungen einzelner Fortbildungen).

#### **Die erlebnispädagogische Ausbildung erfolgte nach folgenden Kriterien:**

##### Dauer und Umfang:

Die Dauer der Aus- und Weiterbildung betrug mindestens 20 Tage in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten bis maximal fünf Jahren. (Nach dem ECTS können für eine Ausbildung mit Selbstlernphasen insgesamt 8 bis maximal 10 credit points vergeben werden.) Als akzeptable Fehlzeiten werden maximal 10% der Aus- oder Weiterbildungsdauer angesehen.

##### Theorie- und Praxisanteile:

Theorie- und Praxisanteile betragen dabei mindestens 18 Tage, das entspricht mindestens 150 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Die restlichen zwei Tage waren dem Praxisprojekt und der Prüfung vorbehalten.

##### Praxisprojekt:

Ein Praxisprojekt war Bestandteil der Ausbildung. Das Praxisprojekt umfasste mindestens 8 Stunden (zzgl. Vor- und Nachbereitung). Eine eigenständige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung fanden mit einer selbstgewählten oder vermittelten Zielgruppe in einem realen Setting statt. Der Teilnehmende fertigte eine schriftliche Dokumentation des Praxisprojektes an.

---

<sup>6</sup> Diese Formulierungen entsprechen den Standards der „beQ“ Zertifizierung gemäß der 12. Fassung des Fragebogens vom 01.10.2020.

#### Praktikum / Hospitation:

Ein Praktikum / eine Hospitation von mindestens 2 Tagen mit je 8 Stunden Dauer war Teil der Aus- und Weiterbildung.

#### Prüfungsvoraussetzungen:

Die Voraussetzungen umfassten mindestens 150 absolvierte Unterrichtseinheiten mit je 45 min, davon max. 10% Fehlzeiten; ein abgeschlossenes Praxisprojekt; ein erfolgtes Praktikum oder eine erfolgte Hospitation.

#### Prüfung:

Den Abschluss der Aus- und Weiterbildung bildete eine Prüfung. Die Prüfung kann aus verschiedenen Teilen bestehen und umfasste insgesamt mindestens 4 Stunden. Die Prüfung beinhaltete folgende Bereiche: Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbständigkeit.

#### Bestandteile der Prüfung:

Mögliche Bestandteile der Prüfung können u.a. sein: eine schriftliche Prüfung oder Fallbearbeitung; eine Lehrprobe; eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium.

#### Prüfungsteam:

Es gab ein Prüfungsteam. Dieses bestand aus mindestens zwei Prüfer\*innen. Mindestens einer der beiden Prüfer\*innen war Mitglied des Ausbildungsteams. Beide Prüfer\*innen verfügten über eine dem Aus- und Weiterbildungsziel entsprechende Qualifikation.

#### Auswertungsgespräch:

Zum Ende der Aus- und Weiterbildung fand ein Auswertungsgespräch mit dem Teilnehmenden statt. Dem Gespräch lag ein schriftlicher Leitfaden zugrunde.

#### Begleitung und Beratung:

Eine individuelle Begleitung und Beratung während der Aus- und Weiterbildung wurden vom Anbieter der Ausbildung gewährleistet.

#### **In der erlebnispädagogischen Ausbildung wurden folgende Inhalte vermittelt:**

Die Inhalte wurden in einem Wechsel aus Theorie und Praxis vermittelt.

#### Wissen

- Historische Hintergründe und gesellschaftliche Verortung der Erlebnispädagogik
- Ziele und Grundprinzipien der Erlebnispädagogik
- Unterschiedliche Lerntheorien
- Kommunikationsmodelle
- Zielgruppenorientierung
- Gruppenprozesse und -dynamik

- Evaluation und Qualitätssicherung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ökologie, Natur- und Klimaschutz
- Rechtliche und versicherungsrechtliche Grundlagen
- Risiko-, Sicherheits-, Notfall- und Krisenmanagement

### Fertigkeiten

- Gestaltung von Lernprozessen
- Konfliktmanagement
- Moderations-, Gesprächsführungs- und Präsentationsmethoden
- Reflexions- und Transfermethoden
- Auftragsklärung zwischen u.a. Auftraggebern und Teilnehmenden
- Fachsportliche Inhalte (soweit diese Bestandteile des Programms sind), müssen mindestens an den Standards der entsprechenden Fachsportverbände ausgerichtet werden

### Sozialkompetenz und Selbständigkeit

- Planungs-, Beratungs- und Leitungskompetenz
- Zielgruppen-, prozess- und zielorientiertes Handeln

## **8.2 Reflexion und Beratung – Erstellung eines Lerntagebuches**

Die unter Punkt 3.4 beschriebene Praxiserfahrung muss reflektiert werden. Die Reflexion erfolgt durch Selbst- und Fremdrelexion und wird mittels eines Lerntagebuches dokumentiert.

Als Hilfestellung wird im Folgenden ein Leitfaden zur Erstellung des Lerntagebuches sowie zur Zusammenfassung gegeben.

### **Leitfaden zur Erstellung eines Lerntagebuchs**

Das Lerntagebuch intendiert eine regelmäßige Aufzeichnung des eigenen Lern- und Entwicklungsprozesses. Es ist in Stil und Form offen und kann individuell gestaltet werden.

Inhaltlich sollte jeder Eintrag schwerpunktmäßig in die Bereiche Vorbereitung, Ausführung, Nachbereitung und eigene Rolle gegliedert werden. Es kann als eine Art „Zwiesgespräch“ des\*r Autor\*in mit sich selbst betrachtet werden.

Die Inhalte des Lerntagebuchs können sich an folgenden Leitfragen orientieren:

#### Zur Vorbereitung und Durchführung:

- Welche zentralen Inhalte und Zielsetzung wollte ich heute vermitteln?
- Welche Beispiele fallen mir ein, die dies illustrieren?

- Welche Episoden des heutigen Tages/Seminars/Programms bereiten mir noch „Kopferbrechen“?
- Konnte ich Vorstellungen, Wünsche, Zielsetzung ... der verschiedenen Parteien klären und umsetzen?

#### Zur Nachbereitung/Reflexion:

- Welche zentralen Themen/Inhalte muss ich noch für mich oder mit den Teilnehmenden nacharbeiten?
- Konnte eine Reflexion bzw. ein Transfer mit den Teilnehmenden gelingen/entstehen?
- Was würde ich anders machen?
- Welche Reflexionen konnte ich anwenden? Was war hilfreich? Was war schwierig?

#### Zur eigenen Rolle:

- Welche Aspekte meines Handelns fand ich interessant, nützlich, überzeugend und welche nicht? Warum?
- Was fällt mir in Bezug auf meine eigene Haltung/Rolle auf?
- Über was habe ich mich gefreut, was hat mich an meine Grenzen gebracht, was hat Fragen in mir aufgeworfen?

#### Allgemein:

- Welches Resultat/Veränderungspotential schließe ich daraus?

Der Prozess der Selbstreflexion dient der Einordnung des eigenen Handelns (Sachverhalte, zentrale Konzepte, Bezug zur eigenen (biografischen) Erfahrung, Nützlichkeit, Anknüpfungspunkte an bekannte Theorien, Befunde oder Methoden, weiterführende Fragen, Nutzen für gegenwärtige oder zukünftige Tätigkeiten). Aus diesem Grund können ein selbstkritisches Hinterfragen der eigenen Praxiserfahrung und ein Bewusstwerden der eigenen Handlungen zu einem vertieften Verständnis des eigenen Tuns und Handelns führen. Eine kontinuierliche Dokumentation und Reflexion fördert den individuellen Lernprozess und dient einem besseren Verständnis des eigenen Arbeitsverhaltens.

Auf Basis dieser Aufzeichnungen soll eine Zusammenfassung von 3 bis 5 Seiten erstellt werden und dem Antrag auf Anerkennung des Titels Erlebnispädagoge be® / Erlebnispädagogin be® beigelegt werden.